

Richtlinie über die Herausgabe eines Amts- und Mitteilungsblattes

im Markt Sulzbach am Main

Der Markt Sulzbach a Main erlässt folgende Richtlinie:

§ 1 Grundlegendes

1. Der Markt Sulzbach a.Main gibt für sein Gemeindegebiet, das heißt Sulzbach a. Main mit den Ortsteilen Soden und Dornau, ein Amts- und Mitteilungsblatt heraus. Dieses trägt den Namen „Amts- und Mitteilungsblatt“.

Das Amts- und Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich am Freitag. Redaktionsschluss ist Mittwoch, 12:00 Uhr.

Änderungen des Erscheinungstermins, wie zum Beispiel bei Feiertagen, werden im Amts- und Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

2. Das Amts- und Mitteilungsblatt hat die Aufgabe, die Einwohner des Marktes über die amtlichen Bekanntmachungen gemäß

- Artikel 26 GO i. V. m. der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften,
- Artikel 51 Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG)
- Allgemeinverfügungen (Artikel 41 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie über sonstige Bekanntmachungen und Hinweise amtlichen Charakters

zu unterrichten.

3. Das Amts- und Mitteilungsblatt ist nicht Teil der Meinungspresse. Dieser besondere Charakter hat bei allen Veröffentlichungen Berücksichtigung zu finden, auch im Anzeigenteil.

§ 2 Inhalt des Amtsblattes

Das Amts- und Mitteilungsblatt gliedert sich wie folgt:

1. Ankündigungen des Bürgermeisters

Auf den ersten Seiten des Amts- und Mitteilungsblattes sind Ankündigungen des Bürgermeisters zu zentralen Themen im Markt Sulzbach a. Main sowie Veranstaltungshinweise vorgesehen. Die Veranstaltungshinweise beziehen sich ausschließlich auf Veranstaltungen ohne politischen Inhalt.

2. Der amtliche Teil

Für den Inhalt des amtlichen Teils ist der Markt Sulzbach a. Main, vertreten durch den 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, verantwortlich. Der Markt Sulzbach a.Main macht darin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere folgende Veröffentlichungen amtlich bekannt:

- Verordnungen (Art. 51 LStVG),
- Satzungen (Art. 26 GO),
- Allgemeinverfügungen (Artikel 41 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG),
- öffentliche Zustellungen von Bescheiden (Artikel 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG),
- Sitzungstermine des Marktgemeinderates sowie seiner Ausschüsse (Art. 52 GO),
- Tagesordnungen und Niederschriften öffentlicher Sitzungen,
- Personenstandsfälle,
- Geburtstage: 70., 75., 80., 85., 90., 95, 100. und danach zu jedem Geburtstag,
- Sterbefälle,
- sonstige Bekanntmachungen und Hinweise amtlichen Charakters, sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Verbände.

3. Der nichtamtliche Teil

Dem amtlichen Teil des Amts- und Mitteilungsblattes wird ein nichtamtlicher Teil angegliedert. Für Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil ist die Druckerei Tübel verantwortlich. In den nichtamtlichen Teil werden insbesondere folgende Informationen aufgenommen:

- Kontaktdaten, Öffnungszeiten, Verweise auf Internetseiten,
- Bekanntmachungen (z. B. satzungsgemäße Ladungen)
- Veranstaltungshinweise (hiervon ausgenommen sind ausdrücklich Hinweise an Personen außerhalb der Organisation des Veranstalters auf Veranstaltungen, die auf eine Erlösabsicht gerichtet sind).
- Berichte zur örtlichen Jugend-, Senioren-, Kultur-, Umwelt- und Sozialarbeit sowie zu sportlichen Angeboten
 - von ortsansässigen Vereinigungen mit nicht erwerbswirtschaftlichen Zielen, wie z. B.
 - Vereinen,
 - Feuerwehr,
 - kirchlichen Einrichtungen (z.B. Bücherei, Kindergärten, Kirchen/ Pfarrämter/ anerkannten Religionsgemeinschaften),
 - Vereinigungen der ehrenamtlichen Jugend-, Senioren-, Kultur- oder Sozialarbeit,
 - örtliche Parteien und Wählervereinigungen,
 - Ortssprecher,
 - örtliche Bürgerinitiativen und
 - sonstigen örtlichen Interessengemeinschaften,
 - Schulklassen- und Altersjahrgänge.
 - des Weltladens

Für den ordnungsgemäßen Inhalt der Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Verfasser verantwortlich. Es dürfen lediglich Sachinformationen veröffentlicht werden. Hierauf ist bei der Formulierung der Artikel zu achten. Darüberhinausgehende Meinungsäußerungen sind nicht zulässig.

4. Der Anzeigenteil

Für Veröffentlichungen im Anzeigenteil ist die Druckerei Tübel verantwortlich. In diesem werden insbesondere veröffentlicht:

- Anzeigen, die wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen,
- Anzeigen, die sportliche, kulturelle oder politische Vergnügungsveranstaltungen ankündigen,
- Anzeigen von privaten Auftraggebern (Kauf-/ Verkauf- und Mietangebote, Stellengesuche und -angebote, Fund- und Verlustmeldungen, Danksagungen für Glückwünsche und Anteilnahme nach persönlichen Ereignissen),
- Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen in Wahlzeiten frühestens 3 Monate vor der Wahl (Terminankündigungen, Partei- und Kandidatenvorstellungen, Veranstaltungshinweise) und bis zu 1 Monat nach der Wahl (Danksagungen). Bei Plebisziten sind Veröffentlichungen nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Nicht zulässig sind Anzeigen, mit denen die Regeln für den nichtamtlichen Teil des Amts- und Mitteilungsblattes umgangen würden.

§ 3 Allgemeine Regelungen und Bestimmungen

- Informationen für den nichtamtlichen Teil und Anzeigen, die nach dem Redaktionsschluss eintreffen, können im Amts- und Mitteilungsblatt nicht mehr veröffentlicht werden.
- Art und Inhalt der Publikationen müssen einen Ortsbezug haben.
- Neutraler, im Sinne nicht meinungsbildender bzw nicht wertender, Inhalt muss gewährleistet sein.

- Leserbriefe werden nicht aufgenommen auch nicht als Anzeige.
- Die Veröffentlichungen und Anzeigen dürfen nicht gegen gesetzliche Vorschriften und die sog. „guten Sitten“ verstoßen.
- Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) und des Urhebergesetzes sind zu beachten.
- Es werden grundsätzlich nur deutschsprachige Texte veröffentlicht (Art. 23 BayVwVfG analog).
- Es werden keine QR- Codes außerhalb des Anzeigenteils veröffentlicht (Ausnahme Eigenwerbung der Druckerei als Füller)
- .
- Beiträge sind zeitnah einzureichen; werden sie länger als drei Wochen nach dem Anlass vorgelegt, können sie zurückgewiesen werden.
- Alle Berichte und sonstigen Hinweise sind mit Namen, Anschrift und Telefonnummer des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen unter Bezeichnung der ortsansässigen Vereinigung bei der Druckerei Tübel einzureichen.
- Im Amts- und Mitteilungsblatt dürfen keine Beilagen mit politischen Inhalten eingelegt werden. Beilagen von politischen Parteien und Wählervereinigungen in Wahlzeiten sind frühestens 3 Monate vor der Wahl zulässig.

§4

Vorbehalt der Veröffentlichung

Bei zur Veröffentlichung eingereichten Informationen, die nicht den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen, behält sich der Markt Sulzbach für den amtlichen Teil bzw. die Druckerei Tübel für den nichtamtlichen Teil und die Anzeigen vor, die Veröffentlichung nicht vorzunehmen.

§5

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Sulzbach, den 27.11.2020



Martin Stock
1. Bürgermeister